

TSV EINTRACHT IMMENBECK E.V. VON 1926

AEROBIC · BADMINTON · CHORSINGEN · FAUSTBALL · FUSSBALL · GESUNDHEITSSPORT
GYMNASTIK · SPORTABZEICHEN · TENNIS · TURNEN · VOLLEYBALL · WALKING



Abteilung: Fußball

1 Antrag auf Beurlaubung von Schülern gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG)
zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)

Name des Kindes

Anschrift und Telefon

Geburtsdatum

Schule

Klasse

Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:

vom _____ bis _____

Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

2 Stellungnahme Klassenlehrer/in:

Die Beurlaubung wird [] befürwortet. [] nicht befürwortet.

Gründe:

Datum

Unterschrift

3 Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

[] genehmigt.

[] genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit v. _____ - _____

[] abgelehnt. Grund: _____

Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung).

Datum

Unterschrift (Klassenlehrer/in bzw. Schulleitung)

TSV Eintracht Immenbeck e. V.

Geschäftsstelle: Inne Beek 33 · 21614 Buxtehude

Fußballvorstand: Michael Rump · Alter Postweg 69 · 21614 Buxtehude · Telefon 0 41 61 / 837 02

E-Mail: michael.rump@fussball-tsv-immenbeck.de

Bankverbindung: Sparkasse Harburg-Buxtehude · IBAN: DE88 2075 0000 0050 0700 02 · BIC: NOLADE21HAM

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahme-pflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). **Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.